

# RS Vwgh 2000/10/4 2000/11/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

AKG 1992 §7;

AKG 1992 §91 Abs2;

AVG §73 Abs2;

## Rechtssatz

Das Tätigwerden des zuständigen Bundesministers in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Arbeiterkammer erfolgt jedenfalls im Rahmen dessen Befugnissen als Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsfunktion ist im § 91 AKG 1992 geregelt. § 91 Abs 2 AKG 1992 enthält eine taxative Aufzählung der dem zuständigen Bundesminister zustehenden Aufsichtsmittel. Keiner der aufgezählten Tatbestände erlaubt dem Bundesminister die Erlassung eines Bescheides an Stelle eines säumigen Organes einer Arbeiterkammer.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000110014.X03

## Im RIS seit

28.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)